

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) unterstützt und begrüßt das Ziel der Landesregierung, den Änderungsbedarf, der sich aus dem ab 01.01.2023 geltenden BtOG ergibt, auf Landesebene durch die Anpassung des Landesbetreuungsgesetzes vorzunehmen und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

### **Bitte um Beschlussfassung in dieser Legislatur, um Planungssicherheit zu schaffen**

Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Das Ausführungsgesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes liegt in überarbeiteter Fassung vor. Ein wichtiges Ziel muss es u.E. sein, zeitnah tragfähige Regelungen für die Betreuungsvereine zur Umsetzung der neuen Aufgaben zum 01.01.2023 zu beschließen, um Zeit für die Vorbereitung zu gewinnen und planen zu können. Wir geben zu bedenken, dass dies in der verbleibenden Zeit der fortgeschrittenen Legislaturperiode knapp werden könnte und bitten dies bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf bildet zur Umsetzung dieser wichtigen Reform in Nordrhein-Westfalen einen zentralen Rahmen. Über 165 Vereine brauchen eine verlässliche Planung zur Umsetzung der Reform ab dem 01.01.2023. Die angestrebten Regelungen bilden für die uns angeschlossenen Vereine eine zentrale Säule ihrer Arbeit. Nur wenn die gesetzlichen Ausgestaltungen in NRW rechtzeitig bekannt sind, kann die vom Bundesgesetzgeber gewollte Veränderung zeitnah in die Umsetzung gehen. Dies ist u.a. deshalb angezeigt, als dass der Reform im Bund ein umfangreicher Diskussionsprozess vorgeschaltet war, aus dem die drängendsten Bedarfe bereits in 2021 in das Betreuungsorganisationsgesetz eingeflossen sind.

Wenn das Land NRW diesen Reformwillen im Sinne der Betreuungsvereine landesweit verlässlich umsetzen möchte, braucht es jetzt die Gewährleistung einer entsprechenden Planungssicherheit für alle Akteure. Dies betrifft sowohl die Betreuungsvereine als auch die ausführenden Behörden. Eine zügige Entscheidung im Landtag ist auch vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass das federführende Ministerium und die beiden Landesbetreuungsämter entsprechende Richtlinien erarbeiten müssen, um die bereit gestellten Landesgelder zur Qualitätsverbesserung den Vereinen zu Verfügung stellen zu können.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist bereit diesen Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Um ihn beginnen zu können, bedarf es der rechtzeitig zu beschließenden gesetzlichen Grundlagen.

Im Einzelnen:

### **Gewährleistung der Finanzierung durch die Landesebene wird begrüßt**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im überarbeiteten Entwurf die Finanzierung der Betreuungsvereine vollumfänglich durch das Land gewährleistet werden soll und somit einheitliche Rahmenbedingungen in ganz NRW geschaffen werden.

### **Eingruppierung der Fachkräfte für die Querschnittsarbeit und Schlüssel für die Berechnung der Anzahl der Stellen muss sich nach den Empfehlungen der BAGüS richten**

Es gibt verschiedene Bewertungen und Herleitungen über die Höhe der bedarfsgerechten Finanzierung. Die Kostenschätzung der Landesregierung geht davon aus, dass für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ab dem 01. Januar 2023 voraussichtlich 10,5 Mio. Euro pro Jahr erforderlich sind.

Die LAG FW NRW hält die Aussagen der BAGüS im Eckpunktepapier zur Förderung der Betreuungsvereine für eine gut beschriebene und begründete Grundlage einer auskömmlichen Finanzierung der Betreuungsvereine. Ein Schlüssel von einer Vollzeitstelle für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine auf 100.000 Einwohner bedeutet einen Stellenumfang von 179 Vollzeitstellen landesweit.<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung sind die gewachsenen Strukturen in den Regionen zu berücksichtigen und eine Schlechterstellung gut funktionierender Betreuungsvereine in einzelnen Regionen zu vermeiden.

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einwohner\_innenschlüssel von einer Vollzeitstelle auf 110.000 Einwohner\_innen unterschreitet den von der BAGüS vorgeschlagenen Standard erheblich. Abweichend von dem Vorschlag der BAGüS bezieht sich der Schlüssel lediglich auf volljährige Einwohner\_innen. Dies ist wenig transparent und bedeutet eine weitere Absenkung des vorgeschlagenen Standards. Eine strukturelle Unterfinanzierung wird somit im Gesetzentwurf festgeschrieben.

Die BAGüS unterstreicht die Notwendigkeit des Einsatzes von qualifizierten Fachkräften. Die LAG FW NRW teilt diese Einschätzung und sieht dies in den Betreuungsvereinen gewährleistet. Die in der Querschnittsarbeit tätigen Fachkräfte sollten ebenfalls Erfahrung in der Führung von Betreuungen haben, um beide Arbeitsfelder gut miteinander verzahnen und eine qualifizierte Beratung der Ehrenamtlichen anbieten zu können. Im Gesetz zum VBVG wird in der Gesetzesbegründung als angemessene Vergütung der Vergleichswert die Vergütung TVöD-SuE Entgeltgruppe S 12 Entgeltstufe 4 zugrunde gelegt.<sup>2</sup> Die LAG FW NRW schlägt diese **anerkannten Rahmenbedingungen** als Grundlage für die Berechnung einer bedarfsdeckenden Refinanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine vor.

Wenn diese Eingruppierung, der Schlüssel von einer Vollzeitstelle auf 100.000 Einwohner\_innen, somit die 179 Stellen für NRW zu Grunde gelegt werden, reicht eine Erhöhung des Haushaltstitels um 5 Mio. Euro auf 10,5 Mio. Euro bei weitem nicht aus. Nach vorsichtigen Berechnungen der LAG FW NRW wird von einem benötigten Gesamtvolumen in Höhe von ca. 17,5 Mio. Euro ausgegangen (siehe Grundlage der Berechnung am Ende).

## **Nachhaltige Finanzierung der Querschnittsarbeit sichern**

Die LAG FW NRW setzt sich nachdrücklich ein für eine nachhaltige Finanzierung der Querschnittsarbeit durch eine Regelung zu einer verpflichtenden regelmäßigen Anpassung der Vergütung an die Einkommens- und Kostenentwicklung.

Das Eckpunktepapier der BAGüS wurde vor Verabschiedung der Betreuungsrechtsnovelle verfasst, so dass es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der praktischen Auswirkungen der Neuregelungen der Aufgaben für die Betreuungsvereine enthalten kann. Um eine nachhaltige auskömmliche Refinanzierung der Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen zu gewährleisten, schlägt die LAG FW NRW daher vor, dass eine Überprüfung der finanziellen Rahmenbedingungen der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine nach spätestens drei Jahren verbindlich gesetzlich festgeschrieben wird.

## **Projekt zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung wird unterstützt**

Die LAG FW NRW befürwortet die Absicht des Landes, ein Projekt zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung in NRW durchzuführen. Die als Instrument im Betreuungsrecht neu aufgenommene erweiterte Unterstützung bietet die Möglichkeit, im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes, Betreuerbestellungen dort zu vermeiden, wo im Vorfeld durch ein strukturiertes Fall-Management Bedarfe der betroffenen Personen identifiziert und durch die Anbindung an die zuständigen Institutionen in-

<sup>1</sup> vgl. Landesbetrieb IT NRW: <https://www.it.nrw/node/93051/pdf>

<sup>2</sup> vgl. Gesetz zur Anpassung der Betreuungs- und Vormündervergütung 2019, S. 15

nerhalb des Hilfesystems gedeckt werden können. Dies stärkt u.a. das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Unnötige Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen können so vermieden werden.

Die LAG FW NRW erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, sich konstruktiv an dem geplanten Projekt zu beteiligen. Die Beauftragung von anerkannten Betreuungsvereinen entsprechend § 8 Abs. 4 BtOG ist dabei ein besonderes Anliegen. Der durch die Projekte entstehende Mehraufwand muss den beteiligten Vereinen zusätzlich vergütet werden.

Die bisher in diesem Bereich tätigen Vereine gehen davon aus, dass für die Durchführung der erweiterten Unterstützung pro Fall ein durchschnittlicher Zeitaufwand von acht Stunden anfallen wird. Da es sich bei der erweiterten Unterstützung um eine aktive Hilfe handelt, bei der die Betroffenen durch eine rechtliche Assistenz dazu angeleitet werden, selbstständig einen wichtigen Lebensbereich zu meistern und an der Gesellschaft teilzuhaben, ist diese Tätigkeit in etwa vergleichbar mit dem Ambulant Betreuten Wohnen in der Eingliederungshilfe und wäre mit diesem Stundensatz zu refinanzieren. Es wird hier somit ein Stundensatz von ca. 72 Euro anzusetzen sein. Bei einer angenommenen Fallzahl von 5.000 würden so jährliche Kosten von 2.880.000 Euro entstehen, so dass die angekündigte Refinanzierung durch 400.000 Euro deutlich zu gering erscheint.

## **LaFin als überörtliche Betreuungsbehörde wird abgelehnt**

Die LAG FW NRW hält die Festlegung des Landesamtes für Finanzen Nordrhein-Westfalen (LaFin) als überörtliche Betreuungsbehörde nicht für angezeigt. Die derzeitigen überörtlichen Landesbetreuungsbehörden der Landschaftsverbände erfüllen die ihnen übertragenden Aufgaben in auf ihren Landesteil bezogener Zuständigkeit. Eventuell neue übergeordnete Aufgaben, die sich eventuell aus der Rechtsverordnung zum Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer des Bundes ergeben, können ebenfalls dort angebunden werden.

Nicht nur die fachliche Kompetenz einer Betreuungsbehörde müsste vom LaFin komplett neu erarbeitet werden. Dies erscheint aus Sicht der LAG FW NRW als unverhältnismäßig. Eine Vermittlung von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Modells „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ vom LaFin an die örtlichen Betreuungsbehörden erscheint zielführend, weniger aufwändig und bliebe im Rahmen der etablierten Strukturen, eventuell unter Einbeziehung von Abordnungen oder Gestellungsverträgen. Aus dem Entwurf geht zudem nicht hervor, wer die Aufsicht über das LaFin in Bezug auf die betreuungsrechtlichen Aufgaben erhalten soll. Die LAG FW NRW spricht sich gegen die Installation von Doppelstrukturen aus.

## **Registrierungsverfahren §§ 23, 24 BtOG: Verordnungsermächtigung ist geeignetes Instrument**

Mit der Verordnungsermächtigung schafft die Landesregierung die Voraussetzungen für die zeitnahe Umsetzung der noch nicht feststehenden Rahmenbedingungen, die sich aus der in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnung zum Registrierungsverfahren des Bundes ergeben. Die LAG FW NRW unterstützt die Verordnungsermächtigung. Sie ist ein geeignetes Instrument, um die Rechtsverordnung des Bundes in Landesrecht zu überführen. Es besteht dabei aber die Notwendigkeit, dass die neuen Rahmenbedingungen für das Registrierungsverfahren der Berufsbetreuer umgehend auf Landesebene umgesetzt werden, damit alle betreffenden Stellen diese in ihrem Aufgabenbereich umsetzen können.

## **Besondere Lage der Betreuungsvereine beim Registrierungsverfahren unterstützen**

Derzeit bestehen bei den Betreuungsvereine in Bezug auf die Registrierung erhebliche Verunsicherungen. Für die Zukunft wird dies durch die Rechtsverordnung und die Verordnungsermächtigung geregelt. Die im Reparaturgesetz enthaltenen Regelungen werden als günstige Rahmenbedingung für die Betreuungsvereine und die dort tätigen Fachkräfte bewertet.

Die LAG FW NRW bittet um Unterstützung des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Bundesebene, um die notwendigen Rahmenbedingungen zur Sicherung der Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine zu sichern.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Wuppertal, den 24.02.2022

## Berechnungsgrundlage für die geforderten 17,5 Mio Euro für 179 Stellen

Jahrespersonalkosten TVöD-SuE S 12/ Stufe 04 <sup>3</sup>	70.900,00 Euro
zzgl. Zuschlag zu erwartende moderate Lohnerhöhung (+ 2,5 %)	72.672,00 Euro
Gemeinkosten (+ 20 %) <sup>4</sup>	14.534,50 Euro
Sachkosten	9.700,00 Euro
<b>Gesamtkosten</b>	<b>96.907,00 Euro</b>

<sup>3</sup> KGSt-Bericht 7/2021: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2021/2022), S. 26

<sup>4</sup> ebd, S. 14